

SATZUNG

des Fördervereins „Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf e.V.“

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 21271 Hanstedt-Quarrendorf, Dorfstraße 25.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Unterhaltung, Erhaltung und Pflege des Dorfgemeinschaftshauses sowie die Pflege der Dorfgemeinschaft und der dörflichen Kultur.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abgabenordnung und der Gemeinnützigkeitsverordnung.

Der Verein ist selbstlos und ohne Gewinnerzielungsabsicht tätig und verfolgt keine primären eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können sein

1. Mitglieder der Quarrendorfer Vereine und Vereinigungen
2. Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um das Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf erworben haben.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Zwecke des Vereins unterstützen möchte.

Ein Antrag zur Aufnahme ist mündlich oder schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins zu stellen. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung des Antrages müssen Gründe nicht benannt werden.

Der Vorstand schlägt die Ernennung verdienter Personen zum Ehrenmitglied anlässlich der Mitgliederversammlung vor. Diese ernennt die Ehrenmitglieder mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

mit dem Tode des Mitgliedes

durch Austritt

durch Streichung von der Mitgliederliste

durch Ausschluss

Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung wird wirksam, wenn sie dem Vorstand schriftlich zugeht.

Ein Mitglied kann durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Erfüllung seiner Beitragspflicht im Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn seit Absendung der zweiten Mahnung mindestens zwei Monate vergangen sind. Dem Mitglied ist die Streichung schriftlich mitzuteilen.

Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung, kann es durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung ist das Mitglied anzuhören.

Das auszuschließende Mitglied kann gegen den Ausschluss binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Widerspruch zu Händen des Vorsitzenden einlegen. Dann wird der Vorstand die Sache anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung dieser zur Entscheidung vortragen.

§ 6

Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung setzt den jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrag fest. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind sein Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus folgenden Vereinsmitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart

Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt das Amt des Schriftführers.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch im Falle eines Rücktritts solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist.

Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet jedoch sofort durch Tod, Ausschluss aus dem Verein und durch Amtsenthebung. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit und mit sofortiger Wirkung einzelne Mitglieder des Vorstandes oder auch den gesamten Vorstand ihres bzw. seines Amtes entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären.

§ 9

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Organen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- lfd. Verwaltung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung der Jahres- und Kassenberichte
- Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften.

§ 10

Sitzung des Vorstandes

Der Vorstandsvorsitzende, ersatzweise sein Vertreter, lädt als Sitzungsleiter die Vorstandsmitglieder rechtzeitig, mindestens aber mit einer Woche Frist, zur Vorstandssitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Leiters der Sitzung.

Über den Verlauf der Sitzung erstellt der Schriftführer ein Protokoll. Dieses enthält Ort und Datum, die Namen der Teilnehmer, die behandelten Themen, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis.

§ 11

Kassenführung

Die zur satzungsmäßigen Verwirklichung der Vereinszwecke erforderlichen Mittel werden vor allem durch Beiträge und Spenden aufgebracht.

Der Kassenwart führt über die Kassengeschäfte Buch und erstellt eine Jahresrechnung. Zahlungen dürfen nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters geleistet werden.

Die Jahresrechnung wird von zwei Kassenprüfern, die jeweils um ein Jahr versetzt auf zwei Jahre gewählt werden, geprüft. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Die Jahresrechnung wird von der Mitgliederversammlung genehmigt.

§ 12

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

Die Entgegennahme der Kassen- und Jahresberichte, die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes.

Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer

Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes

Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Benachrichtigung aller Mitglieder erfolgen. Ausnahmen sind möglich bei zeitlicher Dringlichkeit.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zehn Tage schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorher gehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Diese ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

§ 15

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, bei Entziehung oder Verlust seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hanstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für das Dorfgemeinschaftshaus Quarrendorf zu verwenden hat.

Die vorliegende Satzung wurde am 2. Dezember 2002 erstellt und von der Mitgliederversammlung angenommen.